

# Amtliche Bekanntmachung

---

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Februar 2023

Nr. 13

## Inhalt

Seite

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang  
Physics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

37

---

## Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Physics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 27. Februar 2023

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585), §§ 59 Absatz 1, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der KIT-Senat am 20. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Physics am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

### § 2

#### Fristen

- (1) <sup>1</sup>Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
- für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**
  - für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein.

<sup>2</sup>Für ausländische Bewerber/innen, die nicht Deutschen gemäß § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung gleichgestellt sind, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein.

### § 3

#### Form des Antrages

- (1) <sup>1</sup>Die Form des Antrages richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records (unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach ECTS),
  2. Nachweise der in § 5 Absatz 1 Nummer 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen, insbesondere Transcript of Records und Modulbeschreibungen einschließlich des ausgefüllten Formblattes zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  3. eine Erklärung der/des Bewerber/in darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Physics oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
  4. ein Motivationsschreiben gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3,
  5. ein Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 5 und
  6. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

<sup>2</sup>Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Physics kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Physics abschließt. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. <sup>4</sup>Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

## § 4

### Zugangskommission

- (1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Physik eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht. <sup>2</sup>Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. <sup>3</sup>Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.
- (2) <sup>1</sup>Die Zugangskommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

## § 5

### Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Physics sind:
  1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Studiengang Physics oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,
  2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Bereichen:
    - a) theoretische Physik im Umfang von mindestens 32 Leistungspunkten gemäß ECTS, wobei hiervon Leistungen in den Teilbereichen Mechanik, Elektrodynamik und Quantenmechanik zwingend erfasst sein müssen; Leistungen in anderen Teilbereichen wie beispielsweise Thermodynamik oder Statistische Physik können anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist;
    - b) Experimentalphysik im Umfang von mindestens 32 Leistungspunkten gemäß ECTS, wobei hiervon Leistungen in den Teilbereichen Mechanik, Elektromagnetismus, Optik und Atomphysik zwingend erfasst sein müssen; Leistungen in anderen Teilbereichen wie beispielsweise Wärmelehre, Molekülphysik, Festkörperphysik, Kernphysik und Elementarteilchenphysik können anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist;
    - c) Selbstständig durchgeführten Experimenten (Physikalische Praktika) im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkte gemäß ECTS.

Anders benannte Leistungen können anerkannt werden, sofern Gleichwertigkeit vorliegt.

Bewerber/innen, deren Mindestkenntnisse und Mindestleistungen gemäß Buchstabe a) bis c) weniger als 82 Leistungspunkte umfassen, erhalten Gelegenheit, die unter Buchstabe a) bis c) genannten Mindestkenntnisse in einem Gespräch gemäß § 6 nachzuweisen, sofern sie anhand der Nachweise gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 bereits mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich theoretische Physik, mindestens 30 Leistungspunkte im Bereich Experimentalphysik und 15 Leistungspunkte in Physikalischen Praktika nachweisen können.

3. ein Motivationsschreiben (etwa 1000-3000 Zeichen) in deutscher oder englischer Sprache, in dem die Motivation für das Studium im Masterstudiengang Physics am KIT darzulegen ist;
4. dass im Masterstudiengang Physics oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht;
5. der Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen durch einen der folgenden Tests:
  - Cambridge Certificate CAE oder CPE,
  - International English Language Testing Service (IELTS) mit einem Gesamtergebnis von mindestens 6,5 Punkten und keiner Teilprüfung schlechter als 5,5 Punkte,
  - Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten,
  - UNlcert mindestens Stufe II;

Der Nachweis durch einen der oben genannten Tests entfällt für Bewerber/innen mit:

- einem Abiturzeugnis, wobei die Fremdsprache Englisch über mindestens 5 Lernjahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, belegt worden sein muss und die Abschluss- oder Durchschnittsnote der letzten zwei Lernjahre des Sprachunterrichts mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. mindestens 5 Punkten entsprechen müssen; oder
- einem Hochschulabschluss einer Hochschule mit Englisch als einziger Unterrichts- und Prüfungssprache in dem absolvierten Studiengang; Englisch als einzige und offizielle Sprache des absolvierten Studiengangs muss im Diploma Supplement, im Transcript of Records oder in der Abschlussurkunde ausgewiesen sein; andere Bestätigungen über die Unterrichts- und Prüfungssprache werden nicht als Sprachnachweis akzeptiert; oder
- einer Hochschulzugangsberechtigung einer Schule, an der ausschließlich in englischer Sprache unterrichtet wird; Englisch als einzige und offizielle Sprache muss durch die Schulleitung bestätigt werden.
- einer in englischer Sprache verfassten Bachelorarbeit.

Im Einzelfall **können** andere Nachweise als die oben genannten zugelassen werden.

Die Entscheidung hierüber trifft die Zugangskommission auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers.

- (2) <sup>1</sup>Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 1, die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 Nummer 2 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Physics im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Physics. <sup>2</sup>Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

---

## § 6

### Gespräch

- (1) <sup>1</sup>Im Gespräch soll festgestellt werden, ob die Bewerber/innen fachliche Kompetenzen in den Bereichen theoretische Physik und Experimentalphysik besitzen. <sup>2</sup>Dabei werden auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin/des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Die zum Gespräch zugelassenen Bewerber/innen werden durch das KIT eingeladen. <sup>2</sup>Das Gespräch kann in Präsenz oder online geführt werden. <sup>3</sup>Die Form des Gesprächs (in Präsenz oder online) sowie die genauen Termine und gegebenenfalls der Ort des Gesprächs werden den zum Gespräch zugelassenen Bewerber/innen mit der Einladung spätestens zwei Wochen vor dem Termin bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die Zugangskommission führt mit jeder/jedem eingeladenen Bewerber/in ein Gespräch von ca. 20 Minuten. <sup>5</sup>Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerber/in sind zulässig. <sup>6</sup>Die Antworten und Beiträge der einzelnen Bewerber/innen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (3) <sup>1</sup>Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zugangskommission zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Des Weiteren müssen im Protokoll Tag, Form und gegebenenfalls Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Zugangskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Physics und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten. <sup>2</sup>Das Gespräch entspricht den Anforderungen, sobald die/der Bewerber/in eine Gesamtpunktzahl von mindestens 10 Punkten erreicht. <sup>3</sup>Die folgenden Kriterien werden bewertet:
  1. Die Bewerber/innen sind in der Lage, physikalische Fragestellungen der theoretischen Physik und der Experimentalphysik aus den Teilbereichen Mechanik, Elektrodynamik, Quantenmechanik, Optik und Atomphysik zu erörtern und auf konkrete physikalische Probleme anzuwenden. Dafür können bis zu 15 Punkte vergeben werden.
  2. Die Bewerber/innen besitzen die Kompetenz, physikalische Themen unter korrekter Verwendung der englischen Fachsprache und didaktisch ansprechend zu präsentieren. Dafür können bis zu 5 Punkte vergeben werden.

<sup>4</sup>Die erreichte Gesamtpunktzahl wird als das arithmetische Mittel der von den einzelnen Mitgliedern der Kommission vergebenen Punktzahlen bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. <sup>5</sup>Es wird nicht gerundet.
- (5) <sup>1</sup>Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die/der Bewerber/in an dem Termin ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt. <sup>2</sup>Wer das Gespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. <sup>3</sup>Die/der Bewerber/in ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Bewerbungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gespräch dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Gesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) <sup>1</sup>Versucht die/der Bewerber/in das Ergebnis des Gesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein/e Bewerber/in, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von der

---

Zugangskommission von der Fortsetzung des Gesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

## § 7

### Immatrikulationsentscheidung

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
  - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß gemäß § 2 oder nicht vollständig gemäß § 3 Absatz 2 vorgelegt wurden,
  - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  - c) im Masterstudiengang Physics oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 LHG).

<sup>2</sup>Liegt das Formblatt zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen (§ 3 Absatz 2 Nummer 2) der Bewerbung nicht bei, ist die/ der Bewerber/in dennoch im Bewerbungsverfahren zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Im Fall des § 3 Absatz 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. <sup>4</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. <sup>5</sup>Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. <sup>6</sup>Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllt die/der Bewerber/in die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie/er nicht immatrikuliert werden, wird ihr/ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Physik vom 30. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 35 vom 30. Mai 2008) außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 2023

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)